Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/10/2 4Ob169/07t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 02.10.2007

Norm

UrhG §78

Rechtssatz

Das Resozialisierungsinteresse eines bedingt aus der Strafhaft entlassenen Straftäters ist für die Zulässigkeit einer Bildberichterstattung zu berücksichtigen und kann im Einzelfall das Veröffentlichungsinteresse überwiegen.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 169/07t
  Entscheidungstext OGH 02.10.2007 4 Ob 169/07t
  Beisatz: Hier: Kein Überwiegen des Resozialisierungsinteresses. (T1); Bem.: So bereits EGMR in Bsw 57597/00. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122588

Dokumentnummer

JJR_20071002_OGH0002_0040OB00169_07T0000_003

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at